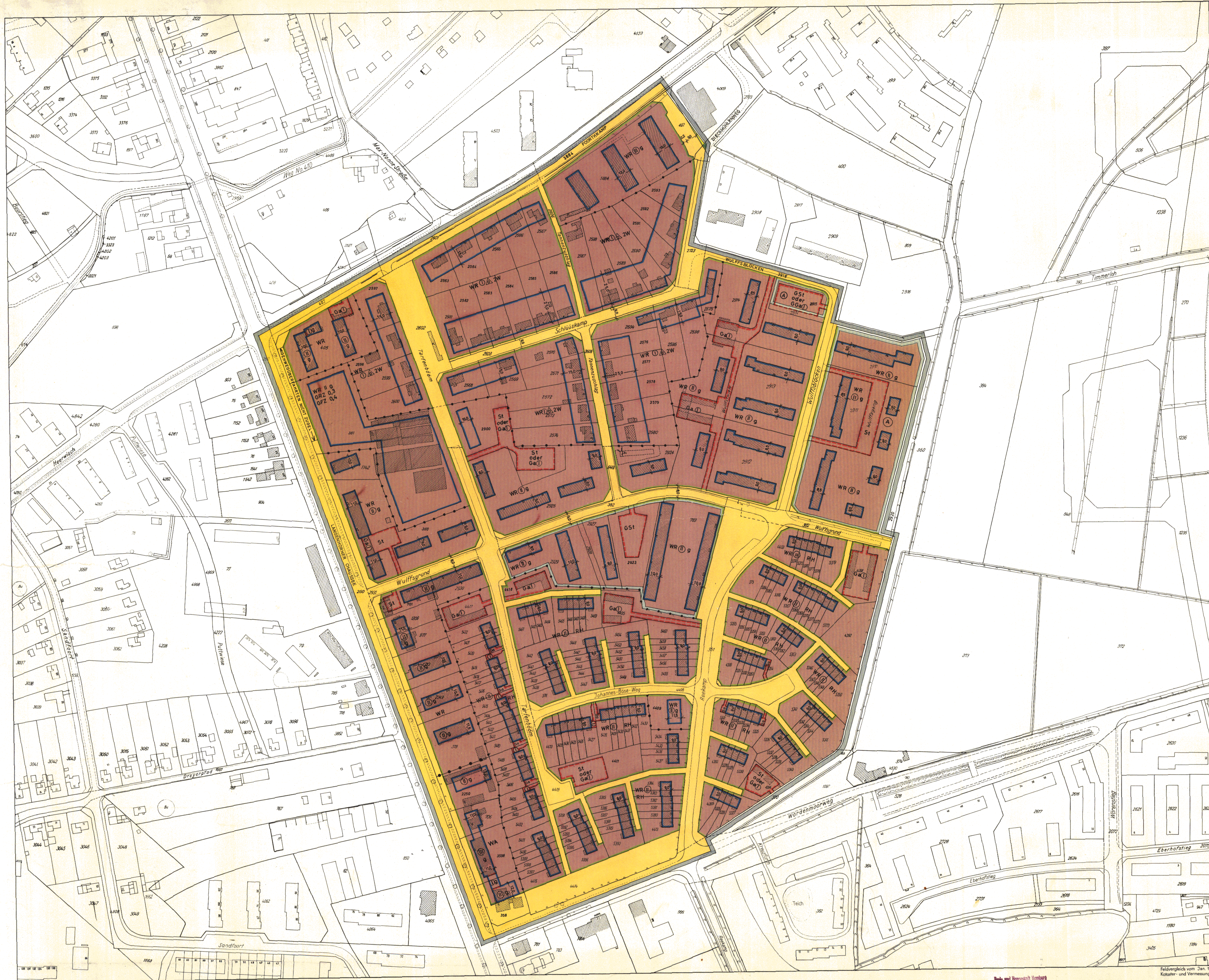
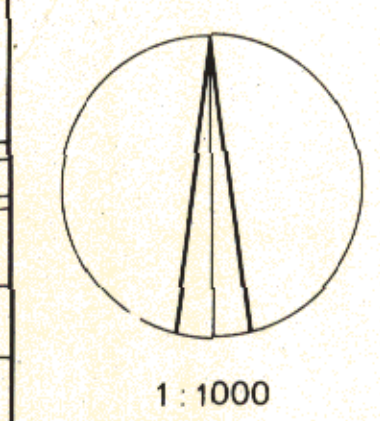




- BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 26**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEZUGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHLE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ABWEICHENDE BAUWEISEN (§ 22 Abs. 4 BNVO)
- REIHENHÄUSER
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER GGa BESTIMMT SIND
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 17. März 1969

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26. Januar 1962 (Bundesgesetzblatt Seite 479) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Baugesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 26

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 432

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1965 (BGBl. I S. 341)

Ordnungs- und Vermessungsamt

Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 26

Vom 17. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 26 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Foorthkamp — Ostgrenze des Flurstücks 402 der Gemarkung Langenhorn — Dieckmühlenweg — Wulffsblöcken — Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2910, Ostgrenze des Flurstücks 2911 der Gemarkung Langenhorn — Wulffsgrund — Ostgrenzen der Flurstücke 4391, 4392, 5350 und 5345, Südgrenzen der Flurstücke 5340, 4394, 5327 und 5326 der Gemarkung Langenhorn — Wördenmoorweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Januar 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen. § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 35

Vom 17. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 35 für den Geltungsbereich Bauernweide — Nordgrenzen der Flurstücke 3714, 3544, 3555, 3545, 3610, 3543, 1446, in südlicher Richtung über die Flurstücke 1446, 1447, 1448 und 2788, in westlicher Richtung über die Flurstücke 2788, 1419, 1421, 1426 und 1428 der Gemarkung Fischbeck bis zur Bauernweide (Bezirk Hamburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. März 1969.

Der Senat